

# Verein für Kultur und Heimatgeschichte Hammersbach e.V.

## Satzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der am 20.März 1979 in Hammersbach gegründete Verein führt den Namen „Verein für Kultur und Heimatgeschichte Hammersbach e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Hammersbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. 840 eingetragen.
3. Er ist politisch und konfessionell neutral.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 Punkt 22 AO).  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a. Das Traditions- und Geschichtsbewusstsein zu fördern sowie kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und zu fördern.
  - b. Die Ergebnisse der Heimatforschung zu sichern, zu verbreiten und weitere Heimat- und Geschichtsforschung zu betreiben und zu dokumentieren.
  - c. An der Erhaltung und Pflege der Hammersbacher Bau-, Kunst- und Kulturdenkmäler mitzuwirken.
  - d. Den Einsatz für die Einrichtung und Unterhaltung eines Heimatmuseums.
  - e. Durchführung von Exkursionen und Studienfahrten zur Erreichung der Vereinsziele.
  - f. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen aller Art, z.B. Vorträge, Lesungen, Konzerte und Ausstellungen.
  - g. Der Verein unterhält für seine Zwecke Sammlungen und ein Archiv.
3. Der Verein ist selbstlos tätig;  
er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Person werden.  
Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.  
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.  
Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
7. Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei sozial schwächer gestellten oder bei in unverschuldete Notlage geratenen Mitgliedern die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen.

### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, bis zu zwei Archivwarten und bis zu drei Beisitzern.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.  
Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
4. Der Vorsitzende ist berechtigt im Einvernehmen mit dem Kassierer über die Geldmittel des Vereins bis zu einem Höchstbetrag vom € 200,-- zu verfügen.  
Bei höheren Verpflichtungen entscheidet der Vorstand.
5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
6. Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.  
Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.  
Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
7. Der Vorstand fasst die Beschlüsse in einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
7. Anträge von Mitgliedern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens drei Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem ersten Vorsitzenden oder in begründeten Ausnahmefällen dessen Stellvertreter schriftlich zugegangen sein.  
Auf diese Vorschrift ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung hinzuweisen.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.  
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr unterbreiteten Anträge sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 7 Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## **§ 8 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hammersbach (Anfallberechtigter) zwecks Verwendung für die nach § 2 der Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke. Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins bzw. bei Wegfall des Zweckes nach § 2 bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

## **§ 10 Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Erfüllungsort für alle Rechte und Pflichten des Vereins ist Hammersbach, Gerichtsstand ist Hanau.

Hammersbach, den 4. März 2016\*

Vorsitzender

Schriftführer

Stellvertretender Vorsitzender

Kassierer

Die Satzung wurde durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11.03.1983, vom 12.03.1987, vom 20.03.1989, vom 29.04.2005, vom 3.4.2009, vom 27.1.2012 und vom 4. März 2016 geändert.  
Der vorliegende Text gibt den aktuellen Stand der Satzung wieder.